

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

An der Wasserkraftanlage Rummermühle am Klinglbach sind die Errichtung einer Fischwanderhilfe, strukturverbessernde Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke sowie die Eintiefung des Unterwasserkanals geplant.

Die Fischaufstiegsanlage wird als Raugerinne-Beckenpass ausgebildet. Die Mindestwasserabgabe von 100 l/s wird über eine Grundöffnung mit den Maßen 30 x 30 cm (b x h) auf der Sohlhöhe von 405,60 m ü. NHN bereitgestellt. Die Grundöffnung ist in Holzbohlen integriert, die wiederum in ein Stahlbetonbauwerk eingesetzt sind und zusammen das Ausleitungsbauwerk für die Fischaufstiegsanlage bilden. Das Bauwerk wird ca. 12 m nach dem Streichwehr in das orografisch linke Ufer integriert und die Grundöffnung an die Sohle des Fließgewässers angebunden. Über acht Becken wird der Höhenunterschied von 0,82 m in die Ausleitungsstrecke überwunden. Dies ergibt eine Neigung von ca. $I = 1:30$. Die Becken sind im Mittel ca. 2,50 x 1,00 m (l x b) groß. Die Wassertiefe beträgt ca. 50 cm. Die einzelnen Becken werden durch Steinriegel mit größeren Wasserbausteinen abgetrennt, die über Öffnungen von etwa 0,21 x 0,30 m (b x h) das Wasser an das nächste Becken abgeben. Die Steine werden mit Beton im Sohlbereich gesichert, um bei Hochwasser ausreichend Standsicherheit zu garantieren. Nach ca. 24 m Fließstrecke mündet die Fischwanderhilfe direkt unterhalb des Streichwehrs in den Wehrkolk. Der Beckenpass wird an der Sohle naturnah angebunden. Durch gezielte Platzierung von Wasserbausteinen wird eine Lockströmung zur besseren Auffindbarkeit ausgebildet.

Unterhalb der Ausleitungsstelle befinden sich zwei Sohlabstürze (querliegende Rundhölzer), die die Durchgängigkeit der Ausleitungsstrecke deutlich einschränken. Im Zuge von begleitenden Maßnahmen zur Strukturverbesserung, sollen diese Stellen sowie weitere pessimale Stellen durch geringe wasserbauliche Eingriffe in ihrer Durchgängigkeit und Gewässerstruktur verbessert werden. Hierbei sollen insbesondere vereinzelt Steine umgelagert und Störsteine im Gewässerbett neu angeordnet werden, um einen durchgängigen Schwimmkorridor für Fische zu schaffen. Zur Leistungssteigerung der Anlage soll der Unterwasserkanal um 9 cm tiefergelegt werden.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eine direkte Betroffenheit der menschlichen Gesundheit durch eine evtl. Gewässerverunreinigung während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Belästigungen durch Baustellenemissionen sind zu erwarten, jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Der Klinglbach als Gewässerlebensraum erfährt durch die Sicherstellung der Durchgängigkeit eine Aufwertung zur bisherigen Situation. Auswirkungen auf die Gehölze können durch schadensvermeidende Maßnahmen vermindert werden. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 03.12.2024
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner